

Verhaltensregeln bei Fehlzeiten in den Berufsfachschulen

Sie sind dazu verpflichtet, im Unterricht anwesend zu sein. Wenn Sie einmal nicht am Unterricht teilnehmen können, müssen Sie die folgenden Regeln einhalten:

1. **Jedes Fehlen muss so früh wie möglich entschuldigt werden.** Dabei sind Fristen einzuhalten.
2. **Am Morgen des ersten Tages, an dem Sie wieder im Unterricht erscheinen, bekommt Ihr Klassenlehrer oder Ihre Klassenlehrerin eine schriftliche Entschuldigung.** Sie werden dazu nicht gesondert aufgefordert. Wenn Sie die Entschuldigung nicht - oder nicht pünktlich - abgeben, gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.
3. **Wenn Sie gleich mehrere Tage fehlen, muss die schriftliche Entschuldigung spätestens am dritten Tag Ihrem Klassenlehrer bzw. Ihrer Klassenlehrerin vorliegen.** Wir müssen wissen, warum Sie fehlen - ob Sie krank sind oder ob es andere nachvollziehbare Gründe gibt. Details über Ihre Krankheiten müssen wir dazu nicht wissen. Es ist allerdings sinnvoll, zu Beginn des Schuljahres Ihren Klassenlehrer bzw. Ihre Klassenlehrerin zu informieren, falls Sie aus gesundheitlichen Gründen mit vermehrten Fehlzeiten rechnen.
4. Die schriftliche Entschuldigung reicht nicht immer. **Im Zweifelsfall kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden.** Dies ist der Fall bei zweifelhaften Entschuldigungen, Klassenarbeitsterminen oder bei Krankheiten, die 3 oder mehr Tage andauern.
5. Das Verfassen von Entschuldigungsschreiben ist auch Thema im Deutschunterricht. Wenn Sie es dort gelernt oder aufgefrischt haben, **wird von Ihnen ein formal, sprachlich und inhaltlich einwandfreies Schreiben erwartet.** Wenn Sie Fehler gleich vermeiden, sparen Sie Zeit für sich selbst und für uns.
6. Falls Sie **wegen Krankheit eine Prüfung oder Klassenarbeit versäumen** ist diese umgehend nachzuholen. Nachschreibtermine für Klassenarbeiten liegen i. d. R. außerhalb der Unterrichtszeit. Sprechen Sie die betreffende Lehrkraft darauf an, wann und wo Sie erscheinen sollen.
7. Falls Sie einmal, z. B. wegen plötzlich aufgetretener Beschwerden, den Unterricht vorzeitig verlassen möchten, muss das in das Klassenbuch eingetragen werden. Deshalb **melden Sie sich bei der gerade unterrichtenden Lehrkraft ab.** (In der Pause bei der nachfolgend unterrichtenden Lehrkraft.) Wenn Sie das nicht tun, fehlen Sie unentschuldigt.
8. **Häufige Verspätungen führen zu einer Bemerkung auf dem Zeugnis.** Verspätet sind Sie immer dann, wenn Sie sich zu Beginn der Stunde nicht arbeitsfähig und -bereit an Ihrem Platz befinden. Auch das unentschuldigte Versäumen einzelner oder mehrerer Unterrichtsstunden kann zu einer Zeugnisbemerkung führen.
9. Wenn Sie Unterricht unentschuldigt versäumen, können zur Nacharbeitung des Stoffes **pädagogische Nachschulungen außerhalb der regulären Unterrichtszeit** angesetzt werden.
10. Eine schriftliche Abmahnung bekommen Sie in der Regel **nach 20 unentschuldigten Fehlstunden.** Jede weitere nicht (rechtzeitig) entschuldigte Fehlzeit kann dann - bei Schulpflichtigen - zu Bußgeldern führen. Wenn Sie Ihre gesetzliche Schulpflicht bereits erfüllt haben, gibt es keine Bußgelder - stattdessen müssen Sie, wenn Sie weiterhin unentschuldigt fehlen, die Schule verlassen. Das klingt hart und stört auch im Lebenslauf. Es ist aber nötig, damit wir arbeitsfähige und verlässliche Klassengemeinschaften erhalten.
11. Wenn Sie aus nachvollziehbaren Gründen (Vorstellungsgespräche, Fahrprüfungen etc.) für Stunden oder ganze Tage vom Unterricht freigestellt werden möchten, müssen Sie Ihrem Klassenlehrer bzw. Ihrer Klassenlehrerin so früh wie möglich **einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung** vorlegen. Bei allen absehbaren Terminen muss der Antrag **14 Tage vorher** vorliegen.

Stand: Mai 2016

Stand: 03.08.2023